STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 27

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER JAHN - UND KLEISTSTRAßE, WESTLICH DES GRUNDSTÜCKES FLUR 39 NR. 61, NÖRDLICH DES GRABENS FLUR 39 NR. 66, ÖSTLICH DER HOHENHORSTER STRAßE SOWIE DAS GRUNDSTÜCK WESTLICH DER HOHENHORSTER STRAßE FLUR 40 NR. 106.

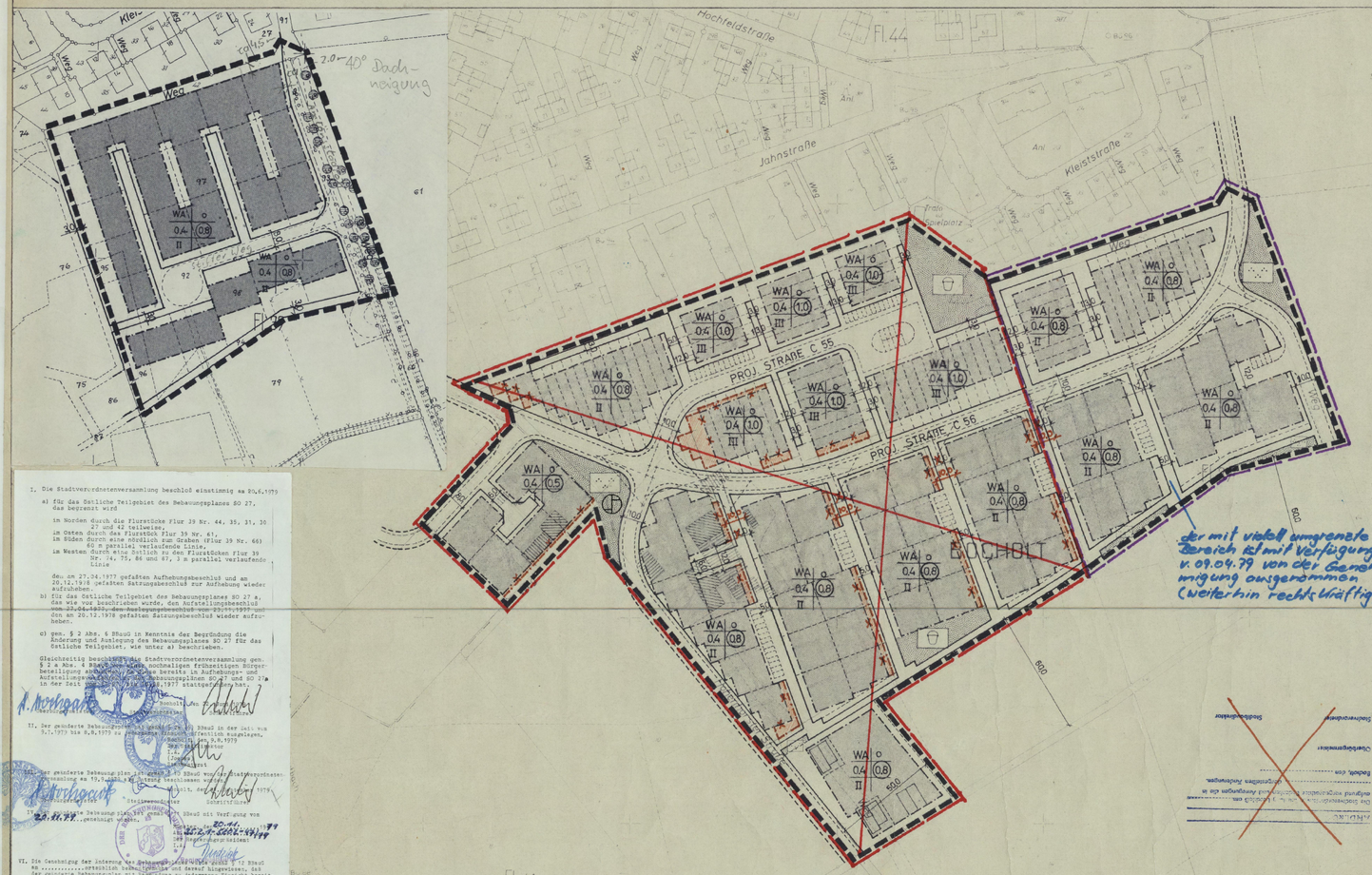

der mit violett umrandete Bereich ist mit Verfügung v. 09.04.79 von der Genehmigung ausgenommen (weiterhin rechtskräftig)

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß einstimmig am 20.6.1979
   a) für das östliche Teilgebiet des Bebauungsplanes SO 27, das begrenzt wird
   im Norden durch die Flurstücke Flur 39 Nr. 44, 35, 31, 30, 27 und 42 teilweise,
   im Osten durch das Flurstück Flur 39 Nr. 61,
   im Süden durch eine nördlich zum Graben (Flur 39 Nr. 66) 60 m parallel verlaufende Linie,
   im Westen durch eine östlich zu den Flurstücken Flur 39 Nr. 74, 75, 86 und 87, 3 m parallel verlaufende Linie
   den am 27.04.1977 gefaßten Aufhebungsbeschluß und am 20.12.1978 gefaßten Satzungsbeschluß zur Aufhebung wieder aufzuheben.
   b) für das östliche Teilgebiet des Bebauungsplanes SO 27 a, das wie vor beschrieben wurde, den Aufstellungsbeschluß vom 23.04.1970, den Auslegungsbeschluß vom 29.09.1977 und den am 20.12.1978 gefaßten Satzungsbeschluß wieder aufzuheben.
   c) gem. § 2 Abs. 6 BBauG in Kenntnis der Begründung die Änderung und Auslegung des Bebauungsplanes SO 27 für das östliche Teilgebiet, wie unter a) beschrieben.

   Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 a Abs. 4 BBauG, daß nochmaligen frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen werden kann, da sie bereits im Aufhebungs- und Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes SO 27 und SO 27 a in der Zeit vom 9.1.1977 stattgefunden hat.

   Bocholt, den 20.12.1978
   Der Bürgermeister
   In Vertretung
   Stadtverordneter — Schriftführer

II. Der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 9.1.1979 bis 8.2.1979 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

   Bocholt, den 9.2.1979
   Der Stadtdirektor
   In Vertretung
   Stadtverordneter — Schriftführer

III. Der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 19.2.1979 beschlossen worden.

   Bocholt, den 20.2.1979
   Der Bürgermeister
   In Vertretung
   Stadtverordneter — Schriftführer

IV. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 20.04.79 Az.: 35.2.1-5202-2/79 genehmigt worden.

   Münster, den 20.04.79
   Der Regierungspräsident
   In Vertretung
   Regierungsbaurat

V. Die Genehmigung der Aufhebung und der Bebauungsplan sind gemäß § 12 BBauG am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden und darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 20.12.1978 rechtsverbindlich.

   Bocholt, den 22.12.1978
   Der Stadtdirektor
   In Vertretung
   Stadtbaudirektor

aufgehobener Bereich

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.4.1977 gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) die Aufhebung des am 18.12.1974 als Satzung beschlossenen und am 12.05.1975 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes SO 27 für das Gebiet südl. der Jahnstraße und Kleiststraße, westlich des Grundstückes Flur 39 Nr. 61, nördl. des Grabens Flur 39 Nr. 66, östlich der Hohenhorster Straße sowie des Grundstückes westl. der Hohenhorster Straße Flur 40 Nr. 106.

   Bocholt, den 01. Juni 1977
   Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Der aufzuhebende Bebauungsplan hat gem. § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 9.1.1979 bis 8.2.1979 öffentlich ausgelegen.

   Bocholt, den 7.8.1978
   Der Stadtdirektor
   In A.
   (Dogres)
   Stadtamtsrat

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 20.12.1978... die Aufhebung des Bebauungsplanes SO 27 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung.

   Bocholt, den 19.1.1979
   Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

4. Die Aufhebung dieses Planes ist gem. § 11 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 09.04.79 genehmigt worden.
   Az.: 35.2.1-5202-2/79

   Münster, den 09.04.79
   Der Regierungspräsident
   In A.
   Regierungsbaurat

5. Die Genehmigung der Aufhebung und die öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gem. § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich bekanntgemacht. Die Aufhebung ist daher ab 9.6.1979 rechtsverbindlich.

   Bocholt, den 7.6.1979
   Der Stadtdirektor
   In A.
   Ltd. Stadtbaudirektor

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am ... 18. 12. 1974 aufgrund eingegangener Bedenken und Anregungen die in ... Brand ... dargestellten Änderungen.

Bocholt, den 27. 12. 1974

Oberbürgermeister — Schriftführer — Stadtverordneter

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAULICHANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
vorh. WH Wohngebäude; WG Wirtschaftsgebäude; Öffentliches Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	III Zahl der Vollgeschosse (Z); als Höchstgrenze zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	o Offene Bauweise; g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; g nur Hausgruppen zulässig; g geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Baulinie	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf: Verw. Gebäude; Schule; Krankenhaus; Theater; Post; Kirchen; Hallenbad; Freizeitgerechte Anlagen; Kindergarten; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,7m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Bauschutt-Deponie für Versorg.-Anl.; Elektr. Werk; Gaswerk; Wasserbehälter; Umformstation; Pumpwerk; Fernmeldeamt; Wasserwerk; Umspannwerk; Brunnen; Pförtneranlage	Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (SG. N.W. S. 147) in der neuen Fass. festgelegt: Dachneigung in Grad; Traufenhöhe in m; Firsthöhe in m; Sockelhöhe in m; Dringer in m; Fassade; Materialien; Durchgang Erdgeschoßig frei; Ausrichtung des Satteldaches; Private Grünfläche; Vermaßung	H Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünfläche; Parkanlage; Dauerkleingärten; Badeplatz; Sportplatz; Friedhof; Spielplatz	Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Fläche f. Stellpl. od. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Baugrundstücke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches v. Bebauungsplänen; Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	Zu erhaltende Bäume; Sprengdeckel; Hecke; Sprengdeckel; 80cm in lebender Hecke; 13.99 NN Höhe; Kanaldeckel; Kanalschacht

BEBAUUNGSPLAN
SO 27 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit in gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Bocholt, den 30.7.1974
Stadt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2-8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni1960 (BGBl. I S. 341) § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November 1960, (GV NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) i.V.m. § 103 BauO NW vom 1. Juni 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW vom 28. Oktober 1952 (G.V. NW. S. 656) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969
Bocholt, den 12. August 1974
Der Oberstadtdirektor
Stadtamtmann
Stadt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17. 7. 1974 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes
Bocholt, den 18.10.1974
Stadtverordneter — Schriftführer

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 6. 11. 74 bis 5. 12. 1974 ausgelegen.
Bocholt, den 6. 12. 1974
Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 18. 12. 1974
Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 6-3. 1975 genehmigt worden.
Münster, den 6. März 1975
Der Regierungspräsident
In Vertretung des Baurat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) öffentlich bekanntgemacht. Der Plan ist daher ab 12. 6. 1975 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 12. 6. 1975
Stadtdirektor